

787/32

Herrn u. Frau
Josef und Karoline Madörthner

Hochreith 13
3352 St. Peter/Au

S-N-81 146

Dr. Stockinger

210

15. März 1982

Naturdenkmalerklärung -- Eiche in St. Peter/Au

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf dem Grundstück Nr.
2441, KG St. Peter/Au-Dorf, stehende Eiche (Traubeneiche), die im
vorliegenden Plan ausgewiesen, zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes können
Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal
erklärt werden.

Nach dem eingeholten Gutachten, verleiht diese Eiche neben dem
aus Gestein errichteten "Kaiser Franz-Josef-Monument" der Um-
gebung einen ganz besonderen Reiz und ist als gestaltendes Element
des Landschaftsbildes anzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Achenberger

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechts-
KRäftig und vollstreckbar.

Amstetten, 11. Mai 1982

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)